

**EINWOHNERGEMEINDE LANGENDORF**



**Verordnung über die Benützung der öffentlichen  
Parkplätze der Gemeinde Langendorf**

**(Parkierungsverordnung)**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Langendorf,  
gestützt auf Artikel 7 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Langendorf (Parkierungsreglement),  
beschliesst:

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Das Parkieren auf öffentlichen Strassen und auf öffentlichen Parkplätzen auf dem Areal gemeindeeigener Liegenschaften im gesamten Gemeindegebiet wird zeitlich eingeschränkt.
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt das Parkieren mit einer Parkbewilligung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

## **2. Parkierungsordnung**

### **§ 2 Regelungen**

- <sup>1</sup> In Langendorf gelten auf öffentlichen Strassen und Plätzen die folgenden Regelungen:
  - a) Auf den öffentlichen Strassen und Plätzen gilt grundsätzlich die Blaue Zone gemäss Artikel 48, Absatz 2, Buchstabe a) der eidgenössischen Signalisationsverordnung. Mit einer Parkbewilligung kann unbeschränkt parkiert werden. Ausserhalb der bezeichneten Zeiten ist das Parkieren unbeschränkt möglich.
  - b) Auf ausgewählten Parkplätzen kann bei Bedarf jeweils montags bis samstags zwischen 8 bis 19 Uhr das Parkieren gegen Gebühr gestattet werden. Dabei kann das zeitlich unbeschränkte Parkieren mit Parkbewilligung gestattet werden.
  - c) Auf entsprechend bezeichneten Parkfeldern können abweichende Regelungen eingeführt werden (gemäss Art. 48 Abs. 1 der eidgenössischen Signalisationsverordnung), namentlich die Begrenzung der Parkzeit auf 15 Minuten. Zudem können Parkplätze bezeichnet werden, für welche die Parkbewilligungen keine Gültigkeit haben.

## **3. Parkkarten**

### **§ 3 Berechtigung Parkkarten mit Gültigkeitsdauer über 1 Woche**

- <sup>1</sup> Anspruch auf eine Parkbewilligung mit Gültigkeitsdauer von 1 Monat bis 1 Jahr:
  - a) Personen, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde angemeldet sind, für die auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten Motorfahrzeuge,
  - b) Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann Parkbewilligungen abgeben:
  - a) an Geschäftsbetriebe, die in der Gemeinde ansässig sind, für die auf ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eingelösten Motorfahrzeuge, wenn ein eigener privater Parkplatz für das betreffende Fahrzeug fehlt,
  - b) an auswärtige Geschäftsbetriebe, die in der ganzen Gemeinde tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, für die auf ihren Firmennamen und ihre Firmenadresse eingelösten Motorfahrzeuge,
  - c) an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen sowie Schulen mit Arbeitsort Langendorf, wenn ein begründeter Anspruch auf die regelmässige Fahrzeugbenutzung besteht,

- d) an Ärztinnen und Ärzte, Pflegepersonal, sowie Handwerker und Dienstleistende, welche regelmässig in Langendorf zur Berufsausübung tätig sind,
- e) in weiteren begründeten Fällen.

#### **§ 4 Zeitliche Geltung**

- <sup>1</sup> Die Parkbewilligung wird, sofern es sich nicht um eine Parkbewilligung mit allgemeiner Bezugsberechtigung handelt, in der Regel auf die maximale Gültigkeitsdauer ausgestellt. Die maximale Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr.
- <sup>2</sup> Für Bezügerinnen und -bezüger von Parkbewilligungen mit zeitlich beschränkter Berechtigung wird die Parkkarte auf die festgelegte Anzahl Monate ausgestellt.
- <sup>3</sup> Für Bezügerinnen und Bezüger der allgemeinen Parkbewilligung wird die Parkbewilligung für 1 Tag oder 1 Woche ausgestellt.
- <sup>4</sup> Vorbehalten bleibt Artikel 8.

#### **§ 5 Örtliche Geltung**

- <sup>1</sup> Die Parkbewilligungen sind grundsätzlich für alle öffentlichen Parkplätze in allen entsprechend signalisierten Zonen gültig. Der Gemeinderat kann die Gültigkeit der Parkbewilligung auf ausgewählte Zonen beschränken.
- <sup>2</sup> Keine Gültigkeit haben die Parkbewilligungen namentlich auf den entsprechend signalisierten Kurzzeit-Parkplätzen. Ausnahmegewilligungen können in begründeten Fällen gewährt werden.

#### **§ 6 Verfahren**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde gibt die Parkbewilligung auf Gesuch hin den Berechtigten ab, sofern die Voraussetzungen nach Artikel 3 erfüllt sind.
- <sup>2</sup> Es ist Sache der Gesuchstellenden, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln zu belegen.
- <sup>3</sup> Die Parkbewilligung mit Gültigkeitsdauer von 1 Jahr können ohne erneute Gesuchsstellung jährlich erneuert werden, sofern die Abgabe nicht aufgrund einer temporären Berechtigung erfolgte.
- <sup>4</sup> Die Gemeinde kann die administrativen Aufgaben wie Abgabe, Abrechnung und Kontrolle der Parkbewilligungen an ein Drittunternehmen delegieren, sofern der Datenschutz gewährleistet bleibt.

#### **§ 7 Kontrollmittel**

- <sup>1</sup> Die Parkbewilligung dient zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel.

#### **§ 8 Rückgabe, Entzug**

- <sup>1</sup> Wer die Voraussetzungen für die Erteilung einer Parkbewilligung nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkbewilligung innert 14 Tagen der Ausgabestelle zurückzugeben.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Parkbewilligungen für die gesamte Gültigkeitsdauer oder für eine kürzere Zeitdauer entziehen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet worden ist.
- <sup>3</sup> Bei Rückgabe der Parkbewilligung besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.

## **§ 9 Zuständigkeit Gemeinderat**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht das Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze der Gemeinde Langendorf und die vorliegende Verordnung, soweit sich aus dem übergeordneten Recht oder aus gemeindeeigenen Vorschriften nichts anderes ergibt.
- <sup>2</sup> Insbesondere obliegt dem Gemeinderat die ordnungsgemässe Signalisation der öffentlichen Parkplätze nach den Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes und den weiteren darauf anwendbaren Vorschriften. Er kann die Einführung in zweckmässiger Form auf Grundlage eines Konzeptes gebietsweise zeitlich staffeln.

## **§ 10 Zuständigkeit Gemeinde**

- <sup>1</sup> Der Gemeindeverwaltung, nach Absprache mit der Baubehörde, obliegt die Entscheid über:
  - a) die Abgabe von Parkbewilligungen in Zweifelsfällen (Artikel 6, Absatz 2)
  - b) dem allfälligen Entzug von Parkbewilligungen (Artikel 8, Absatz 2)

## **4. Gebühren**

### **§ 11 Regelungen**

- <sup>1</sup> Die Gebühren im Rahmen der Parkierungsordnung werden in einem Gebührentarif im Anhang zu dieser Verordnung geregelt. Das Genehmigen und das Ändern der Gebührentarife liegen in der Kompetenz des Gemeinderats.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss vom 27. April 2026

Der Gemeindepräsident  
Andreas Mock

Der Gemeindeverwalter  
Stefan Schneider

## **Anhang Gebührentarif**

Anhang zur Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze (Parkierungsverordnung).  
Der Gemeinderat beschliesst, gestützt auf Artikel 11 der Parkierungsverordnung, folgende  
Gebühren:

|     |        |                           |
|-----|--------|---------------------------|
| CHF | 0.50   | pro Std. ab der 2. Stunde |
| CHF | 5.00   | für Tagesbewilligungen    |
| CHF | 15.00  | für Wochenbewilligungen   |
| CHF | 30.00  | für Monatsbewilligungen   |
| CHF | 180.00 | für Jahresbewilligungen   |

Diese Gebühren treten ab 10. August 2026 in Kraft.

Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss vom 27. April 2026

Der Gemeindepräsident  
Andreas Mock

Der Gemeindeverwalter  
Stefan Schneider